



#### Bekanntmachung der Gemeinde Burgberg i. Allgäu:

##### Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung zur 4. Erweiterung des Bebauungsplanes „Am Sonnenhang“

Der Gemeinderat der Gemeinde Burgberg i. Allgäu hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.10.2021 den Entwurf zur 4. Erweiterung des Bebauungsplanes „Am Sonnenhang“ mit Begründung jeweils in der Fassung vom 01.09.2021 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB wird der Bebauungsplan „Am Sonnenhang“ im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt. Das Plangebiet liegt im östlichen Bereich der Gemeinde Burgberg i. Allgäu und umfasst die folgenden Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 2016/2 (Teilfläche) und 2031 (Teilfläche). Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt. Die Ausgleichsfläche liegt auf der Fl.-Nr. 2008 etwa 330 m östlich des Plangebietes. Es wird darauf hingewiesen, dass sich der konkrete Zuschnitt der Fläche im Laufe des Verfahrens noch ändern kann.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 01.09.2021 liegt in der Zeit vom **03.11.2021 bis 03.12.2021** im Rathaus der Gemeinde Burgberg i. Allgäu (Grüntenstraße 2, 87545 Burgberg i. Allgäu), Erdgeschoss, Bauamt während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

(Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag:	08.00 bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag, Donnerstag:	14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch:	14.00 bis 17.00 Uhr

Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.)

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 01.09.2021 unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:

<https://gemeinde-burgberg.de/rathaus-burgberg/bau/bauleitplaene/>  
<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal/>

Gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich sowie mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig

abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Burgberg i. Allgäu, den 19.10.2021

GEMEINDE BURGBERG I. ALLGÄU

gez.: André Eckardt, Erster Bürgermeister

51-346

Amtsblatt Nr. 65

vom 26.10.21